

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (64)537

Vol. 1964/0118

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(64) 537 endg.

Brüssel, den 14. Dezember 1964

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATS

zur Änderung der Verordnung Nr. 114/64/EWG betreffend
die Erhebung der Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der
Milch und Milcherzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

VI/KOM(64) 537 endg.

LEGENDUNG

- 1) Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates haben Mitgliedstaaten, die auf ihren einheimischen Märkten Beihilfen für Milcherzeugnisse gewähren, das Recht, diese Beihilfen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse sich erstatten zu lassen.
- 2) Sie können bei der Ausfuhr nach einem anderen Mitgliedstaat eine "Ausgleichsabgabe" erheben, vorausgesetzt, daß sie bei der Einfuhr der gleichen Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten eine Subvention gewähren.
- 3) Da durch diese Verordnung den Mitgliedstaaten ermöglicht werden soll, die auf dem einheimischen Markt gewährten Beihilfen sich erstatten zu lassen, wird eine Änderung der Verordnung Nr. 114/64/EWG notwendig, um jede Möglichkeit auszuschließen, daß bei der Ausfuhr vorher aus dritten Ländern eingeführter Erzeugnisse nach einem anderen Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Durch die vorgeschlagenen Änderungen entfällt diese Möglichkeit.
- 4) Ein Mitgliedstaat, welcher Artikel 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG anwendet, ist unter bestimmten Umständen gezwungen, für Erzeugnisse, die nicht in seinem Hoheitsgebiet hergestellt werden, bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten eine Subvention zu gewähren. Die Verordnung Nr. 114/64/EWG sieht keine Erstattung der Subvention bei der Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse vor.
- 5) Die Voraussetzungen für die Wiederausfuhr der so subventionierten Erzeugnisse sind umso günstiger, als die Frei-Grenze-Preise hierfür mangels einer Notierung auf dem einheimischen Markt nach dem Schwellenpreis festgesetzt werden, der seinerseits auf Grund der im Jahre 1963 für diese Erzeugnisse geltenden Einfuhrbedingungen bestimmt wird.
Daraus folgt, daß die Gewährung einer Subvention bei den Einfuhren tatsächlich zu Verkehrsverlagerungen führen kann.
- 6) Zur Beseitigung dieser Schwierigkeit wird vorgeschlagen, bei der Wiederausfuhr von Erzeugnissen, für die bei der Einfuhr eine Subvention gewährt wurde, die Erhebung einer Ausgleichsabgabe in Höhe des Höchstbetrages der am selben Tag für das betreffende Erzeugnis gewährten Subvention vorzuschreiben.

Für Ausfuhren nach dritten Ländern werden die Subventionen in Form einer Ausfuhrabgabe erstattet, da die Verordnung Nr. 13/64/EWG Ausgleichsabgaben nur bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten vorsieht.

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 114/64/EWG betreffend
die Erhebung der Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der
Milch und Milcherzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964
über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation
für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Art. 10 Abs. 3
Unterabsatz 1;

auf Vorschlag der Kommission;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Art. 1 der Verordnung Nr. 114/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964
über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Ausgleichsabgaben und
die Gewährung von Subventionen gemäß Art. 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG
(2) wird für die Anwendung dieses Artikels die Erhebung einer Ausgleichs-
abgabe bei der Ausfuhr aller Erzeugnisse, für die eine Beihilfe gewährt
wird, vorausgesetzt. Aufgrund dieser Bestimmung kann auch für ein aus
Drittländern eingeführtes Erzeugnis eine Ausgleichsabgabe bei der Aus-
fuhr erhoben werden, wobei jedoch für den ausführenden Mitgliedstaat
ein unberechtigter finanzieller Vorteil entsteht. Es ist deshalb not-
wendig, die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse von der Erhebung
der Ausgleichsabgabe auszunehmen.

Gemäß Verordnung Nr. 114/64/EWG wird eine Subvention bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses gewährt, das nicht in dem Mitgliedstaat hergestellt
wurde, der den Art. 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG anwendet, jedoch
unter dieselbe Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs fällt wie ein Erzeugnis,
für das dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

(1) AB Nr. 34/64/EWG vom 27. 2.1964

(2) AB Nr. 130/64/EWG vom 12. 8.1964

Dieser Umstand bedeutet einen finanziellen Nachteil für den letztgenannten Mitgliedstaat und kann zu Verkehrsverlagerungen führen. Um diese Möglichkeit auszuschließen, sollte eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erheben kann.

Aus der Verordnung Nr. 114/64/EWG ergibt sich, daß das aus einem Mitgliedstaat eingeführte Erzeugnis, für das bei der Einfuhr eine Subvention gewährt wurde, nach Drittländern ausgeführt werden kann, ohne daß die Möglichkeit besteht, die Erstattung dieser Subvention zu erlangen. Diese Regelung bedeutet einen finanziellen Nachteil für den Mitgliedstaat, welcher Art. 10 der Verordnung Nr. 13/64/EWG anwendet. Es ist notwendig, diese Möglichkeit auszuschließen, indem vorgesehen wird, daß für das eingeführte Erzeugnis bei der Wiederausfuhr nach Drittländern eine Abgabe in Höhe der gewährten Subvention erhoben wird.

Es müssen Bestimmungen vorgesehen werden, die/den einführenden Mitgliedstaaten ermöglichen, nachzuprüfen, ob die Abschöpfung, vermindert um die Ausgleichsabgabe, auf das eingeführte Erzeugnis anwendbar ist.

Aus diesen Gründen muß die Verordnung Nr. 114/64/EWG geändert werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Art. 1 der Verordnung Nr. 114/64/EWG wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Für die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse darf bei der Ausfuhr keine Ausgleichsabgabe erhoben werden."

Artikel 2

In der Verordnung Nr. 114/64/EWG wird der folgende Art. 3a eingefügt:

"Art. 3a)

Abweichend von Art. 2 und 3 erhebt der Mitgliedstaat, der nach Art. 1 Teil c) zweiter Gedankenstrich eine Subvention bei der Einfuhr eines Erzeugnisses gewährt, bei der Ausfuhr dieses Erzeugnisses nach einem anderen Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe. Die Ausgleichsabgabe entspricht dem Höchstbetrag der Subvention, die der Mitgliedstaat am Tage der Ausfuhr für die Einfuhr des Erzeugnisses aus den Mitgliedstaaten gewähren muß."

Artikel 3

In der Verordnung Nr. 114/64/EWG wird folgender Artikel 4a eingefügt :

"Artikel 4a)

Der Mitgliedstaat, der bei der Einfuhr eines Erzeugnisses eine Subvention gewährt, kann bei der Ausfuhr nach den Drittländern eine Abgabe in Höhe der Subvention für das eingeführte Erzeugnis erheben. "

Artikel 4

In der Verordnung Nr. 114/64/EWG wird folgender Artikel 7 eingefügt :

"Die notwendigen Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bei der Einfuhr nachzuprüfen, ob die entsprechend Artikel 10, Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG anwendbar ist, sind nach dem in Artikel 25 der vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ... Dezember 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident